**Erläuterungen zum Kostenerstattungsbetrag und insbesondere zum Formular „Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages (KEB) über den jährlichen Gesamtertrag bzw. jährlichen Mehrertrag“**

Bei der in § 177 Abs. 4 BauGB normierten öffentlich-rechtlichen Ausgleichsleistung im Rahmen der Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen handelt es ich um eine Kostenerstattung und nicht um eine Förderung. Der öffentlich-rechtliche Ausgleichsanspruch entsteht dem Grunde nach mit dem Erlass des städtebaulichen Gebots nach § 177 BauGB. Nach § 177 Abs. 4 S. 4 BauGB kann die Gemeinde mit dem Eigentümer auch eine Vereinbarung treffen, nach welcher der Kostenerstattungsbetrag als Pauschale vorgesehen wird.

§ 177 Abs. 4 S. 2 BauGB schreibt zugunsten der Gemeinde die Subsidiarität des Erstattungsanspruchs fest. Danach entfällt ein solcher Erstattungsanspruch, wenn die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung durch eigene, fremde Mittel oder Zuschüsse anderer (öffentlichen) Stellen gedeckt und die sich aus der Finanzierung ergebenden Kapitalkosten sowie die entstehenden Bewirtschaftungskosten aus den tatsächlich erzielbaren Erträgen aufgebracht werden können.

Wie bereits vorstehend erwähnt, kann die Gemeinde mit dem Eigentümer nach § 177 Abs. 4 S. 4 BauGB eine Vereinbarung abschließen, nach welcher der Kostenerstattungsbetrag als Pauschale in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten gezahlt wird. Auch bei der pauschalierten Kostenerstattung werden grundsätzlich immer unrentierlichen Kosten unterstellt.

Zur Verdeutlichung der vorstehenden Ausführungen wird auf § 6 Abs. 2 der im ADD-Internet eingestellten Muster-Modernisierungsrichtlinie verwiesen. „Der Kostenerstattungsbetrag soll grundsätzlich als eine auf den Einzelfall bezogene Pauschale gewährt werden (pauschalierter Kostenanteil). Ein Kostenerstattungsbetrag kann insoweit gewährt werden, als die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung der baulichen Anlage nicht durch eigene oder fremde Mittel oder Zuschüsse anderer Institutionen gedeckt und die sich aus der Finanzierung ergebenden Kapitalkosten sowie die entstehenden Bewirtschaftungskosten nicht aus den tatsächlich erzielbaren Erträgen aufgebracht werden können.“

Als Folge dieser grundsätzlichen Ausführung muss im Umkehrschluss festgestellt werden, dass bei Gewährung eines Zuschusses einer anderen (öffentlichen) Stelle eine Prüfung geboten ist, ob und inwieweit die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages noch möglich ist. Eine solche Prüfung kann nur auf der Grundlage einer Kostenerstattungsbetragsberechnung zum Nachweis eines verbleibenden unrentierlichen zuwendungsfähigen Aufwandes erfolgen.

Maßgeblich für die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages ist dann das Ergebnis der Kostenerstattungsbetragsberechnung, die grundsätzlich auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrags erfolgen soll und aus der sich ein unrentierlicher Betrag ergeben muss. Bei der Kostenerstattungsbetragsberechnung ist die der Modernisierungsrichtlinie immanente Quote zugrunde zu legen. Die Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Beteiligung der ADD abschließen, wenn der festgestellte Kostenerstattung den in der Modernisierungsrichtlinie festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Erweist sich die konkrete Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme insbesondere durch die Bewilligung von Zuschüssen anderer Stellen als rentierlich, ist die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages nicht mehr möglich.

Abschließend wird noch auf den § 3 Abs. 5 der im ADD-Internet eingestellten Muster-Modernisierungsvereinbarung verwiesen, wonach der Eigentümer versichert, dass er von anderer Seite keine Zuschüsse, die der Finanzierung der avisierten Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen dienen, beantragt.

Die im ADD-Internet eingestellte Zusatz-Erklärung zur Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden ist der ADD im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen. Hat die Gemeinde einen Kostenerstattungsbetrag unter Beachtung von Zuschüssen anderer (öffentlichen) Stellen gewährt, ist der ADD mit dem Verwendungsnachweis zudem die Kostenerstattungsbetragsberechnung vorzulegen.

In der Sanierungspraxis hat sich der pauschalierte Kostenerstattungsbetrag durchgesetzt. Die beiden Verfahren „Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages auf der Grundlage 1. des jährlichen Gesamtertrags und 2. des jährlichen Mehrertrags kommen für besonders kostenintensive Gebäudeverbesserungen in Betracht.

Die **Gesamtertragsberechnung ist grundsätzlich anzuwenden**, weil von dem Eigentümer erwartet werden kann, dass er auch sämtliche Erträge des modernisierten Gebäudes zur Finanzierung der Baumaßnahme einsetzt.

Für die Kostenerstattungsregelung ist allein die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit in Bezug auf das Gebäude und nicht die Vermögenssituation des Eigentümers relevant.

Der jährlichen Ertragsberechnung werden Miet- und Pachteinnahmen (ortsüblich erzielbar), die aus dem modernisierten Gebäude und den dazugehörigen Stellplätzen bzw. Garagen erwirtschaftet werden, zugrunde gelegt.

Unter Verweis auf die Ziffer 8.4.1.5 Abs. 3 VV-StBauE ist die Kostenerstattungsbetragsberechnung von der Gemeinde durchzuführen und soll von dem Eigentümer durch Unterschrift bestätigt werden.

**Zu A: Gesamtkosten**

Anzugeben sind die Gesamtkosten der Modernisierung/Instandsetzung zu den KG’en 300 und 400 nach DIN 276 zu 1. Kosten der Modernisierungs- und In-

standsetzungsmaßnahmen und zu 2. Kosten eines vergleichbaren Neubaus.

Das Verhältnis von 2. zu 1. wird automatisch berechnet.

Auf die im ADD-Internet eingestellten Anlagen „Gliederung der berücksichtigungsfähigen Kosten nach DIN 276“ und „Berechnung der vergleichbaren Kosten eines Neubaus“ wird verwiesen.

**Zu B 1: Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand**

Bei der Ermittlung des zuwendungsfähigen Aufwands können alle baulichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Sanierungsziele notwendig sind, den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen und ortsüblich sind, berücksichtigt werden.

Folgende Kosten können unter sinngemäßer Anwendung der „DIN 276 - Kosten im Hochbau“ noch einbezogen werden:

- Kosten der Vorbereitung und Durchführung der in der Modernisierungsverein-
 barung oder im Modernisierungsgebot aufgeführten Baumaßnahmen ein- schließlich notwendiger Nebenkosten.

- Kosten für Voruntersuchungen, soweit sie nicht im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen oder der weiteren Vorbereitung der Gesamtmaßnahme schon berücksichtigt worden sind.

- Kosten für einzelne Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen außer- halb des Gebäudes (z.B. der Bau von notwendigen Stellplätzen oder Garagen).

**Bei der Ermittlung des zuwendungsfähigen Aufwands sind in Abzug zu bringen:**

**Zu B 2:**

Kosten, die von einer anderen Stelle über einen Zuschuss getragen werden (vgl. § 177 Abs. 4 S. 2 BauGB).

**Zu B 3:**

 Kosten, die der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften selbst tragen muss (vgl. § 177 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 BauGB).

**Zu B 4:**

 Kosten, die entstehen, weil der Eigentümer Instandsetzungen unterlassen hat und nicht nachweisen kann, dass ihre Vornahme wirtschaftlich unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten waren (vgl. § 177 Abs. 4 S. 3 Alt. 2 BauGB).

 Es werden automatisch 10 % des Modernisierungs- und Instandsetzungsauf- wands (B 1) in Abzug gebracht.

**Zu B 5:**

 Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Denkmalpflege, die nicht zugleich auch der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Ge- bäudes dienen (z.B. goldener Turmhahn, Hochwassermarke, Wandgemälde).

**Zu B 6: Berücksichtigungsfähiger zuwendungsfähiger Aufwand**

Der berücksichtigungsfähige zuwendungsfähige Aufwand wird automatisch berechnet und ergibt sich aus B 6 = B 1 – (B 2:B 5)

**Zu C: Ermittlung des jährlichen Gesamtertrags**

Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtertrages werden nach Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zunächst alle nachhaltig erzielbaren Erträge (Jahresertrag) ermittelt.

1. Vermieteter Wohnraum

Bei der Vermietung von nicht preisgebundenem Wohnraum sind die §§ 557 ff. BGB in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. In der Regel sind die Nettokaltmieterträge anzusetzen, die der ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 BGB entsprechen oder die sich durch die zulässige Umlegung der aufgewendeten Kosten ergeben (§ 559 BGB). Vorhandene Mietspiegel sind zugrunde zu legen.

Bei preisgebundenem Wohnraum ist in der Regel die Miete anzusetzen, die von der für die Wohnungsbauförderung zuständigen Bewilligungsstelle im Rahmen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus genehmigt wurde. Liegt die ortsübliche Vergleichsmiete unter der Bewilligungsmiete, so kann diese angesetzt werden.

2. Eigengenutzte Eigenheime und Wohnungen

Bei der Ertragsberechnung für Eigenheime und eigengenutzte Wohnungen ist von einer Miete auszugehen, die für Wohnhäuser bzw. Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage üblicherweise gezahlt wird (ortsübliche Miete). Für eigengenutzte Stellplätze und Garagen gilt Entsprechendes.

3. Vermietete Gewerbeflächen

Für Geschäftsräume ist die ortsübliche Miete für vergleichbare Geschäftsräume maßgebend.

**Zu C: Ermittlung des jährlichen Mehrertrags (nachrangig anwendbar, siehe Einleitung)**

Bei der Mehrertragsberechnung wird der Jahresmehrertrag durch Gegenüberstellung der Erträge vor und der nachhaltig erzielbaren Erträge nach Durchführung der Modernisierung und Instandsetzung ermittelt. Dabei bleiben die Erträge vor der Modernisierung und Instandsetzung außer Ansatz, soweit sie offensichtlich überhöht sind oder auf einer Nutzung beruhen, die zu den städtebaulichen Missständen wesentlich beitragen. (ansonsten siehe vorstehende Ausführungen zu
C 1. bis C 3.)

Vom Jahresmehrertrag sind zunächst die zusätzlichen, als Folge der Modernisierungsmaßnahmen entstehenden Bewirtschaftungskosten und die Eigenkapitalkosten in Abzug zu bringen.

Die hiernach aus dem Jahresmehrertrag verzinsbaren eigenen und fremden Mittel sind die vom Eigentümer zu tragende Finanzierung. Der Differenzbetrag zum zuwendungsfähigen Gesamtaufwand stellt den Kostenerstattungsbetrag dar.

**Zu D: Bewirtschaftungskosten (ohne Abschreibung)**

Bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages über den jährlichen Gesamtertrag sind diesem die Bewirtschaftungskosten gegenüberzustellen.

Als Bewirtschaftungskosten können lediglich die nicht auf den Mieter umlagefähigen Kostenanteile berücksichtigt werden.

Für die Mehrertragsberechnung siehe Ausführung zu C 1.

**Zu D 1: Betriebskosten**

Sofern diese Kosten nicht durch Umlagen erhoben werden können, kann bei den modernisierungsbedingten Mehrkosten von einem Betrag bis 0,26 €/m² und Jahr ausgegangen werden.

Bei gewerblichen Räumen werden zusätzliche Betriebskosten nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

**Zu D 2: Instandhaltungskosten**

Zusätzliche laufende Instandsetzungskosten kommen nur dann in Betracht, soweit Einrichtungen und Anlagen neu geschaffen werden (§ 28 Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)

**Zu D 3: Mietausfallwagnis**

Das Mietausfallwagnis kann mit 1 % des jährlichen Gesamtertrages -ggf. Mehrertrages- angesetzt werden. Bei der Modernisierung von Eigenheimen und eigengenutzten Wohnungen sowie bei eigengenutzten gewerblichen Räumen entfällt das Mietausfallwagnis.

**Zu D 4: Sonstige Kosten**

Bei vermieteten Wohnflächen und gewerblichen Flächen können modernisierungsbedingte Verwaltungsmehrkosten in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung – BetrKV – berücksichtigt werden.

**Zu E 1: Eigenkapital**

In der Regel sind Geldmittel in angemessener Höhe einzusetzen.

Der Anteil der gesamten Eigenleistungen soll min. 15 % des berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Aufwands (B 6) betragen. Sofern keine Sach- und Arbeitsleistungen erbracht werden, ist die vorgesehene Quote an Eigenleistungen durch Geldmittel sicherzustellen.

**Zu E 2: Sach- und Arbeitsleistungen**

Arbeitsleistungen des Bauherrn können mit 12 €/Stunde und bis zu 30 % des sonstigen berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Aufwands anerkannt werden.

Sofern der Eigentümer sich seines eigenen Unternehmens bedient, können nur angemessene Arbeitsleistungen und angemessene Materialkosten anerkannt werden. Eine Begrenzung auf 30 % des berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Aufwands erfolgt jedoch nicht.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Unternehmens des Eigentümers sind ohne kalkulatorischen Gewinn zu berücksichtigen. Bei den vom Unternehmen gezahlten Löhnen können daher nur der Grundlohn, die Gemeinkosten und evtl. sonstige Zuschläge sowie die Kosten für den Maschineneinsatz Berücksichtigung finden. Sowohl bei den Löhnen als auch beim Maschineneinsatz hat die Gemeinde die Angemessenheit und Marktgerechtigkeit zu prüfen.

**Zu E 3: Summe der Eigenleistungen**

Die Summe der Eigenleistungen ergibt sich aus der Position E 1 und Position E 2 und muss min. 15 % des berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Aufwands (B 6) betragen.

Insbesondere bei der Modernisierung gewerblich genutzter Gebäude soll ein höherer Anteil angesetzt werden.

Als Eigenleistungen werden der Grundstückswert und der Restwert des Gebäudes nicht anerkannt.

**Zu E 4: Verzinsung des Eigenkapitals**

Die Zinsen für das Eigenkapital (E 1) sind höchstens mit 4 % anzusetzen.

**Zu E 5: Pauschalabschreibung Eigenkapital**

Im Hinblick auf die Abnutzung sowie Entwertung der durch die Modernisierung geschaffenen baulichen Verbesserungen kann eine pauschalierte Abschreibung i.H.v. max. 2 % der vom Eigentümer aufzubringenden eigenen Mittel gewährt werden.

**Zu E 6: Summe der Eigenkapitalkosten**

Modernisierungsbedingte Eigenkapitalkosten setzen sich aus fiktiven Zinsen für das einzusetzende Eigenkapital (E 4) und dem Abschreibungspauschalzuschlag (E 5) zusammen.

**Zu F 1: Jährlicher Gesamtertrag bzw. Mehrertrag**

Anzugeben ist der ermittelte jährliche Gesamtertrag bzw. Mehrertrag (C 2).

**Zu F 2: Bewirtschaftungskosten**

Anzugeben sind die ermittelten Bewirtschaftungskosten (D 5).

**Zu F 3: Eigenkapitalkosten**

Anzugeben sind die ermittelten Eigenkapitalkosten (E 6).

**Zu F 4: Für Fremdkapitalkosten und Abschreibung einsetzbar (Grundwert)**

Zur Ermittlung des Grundwertes zur Berechnung des einsetzbaren Fremdkapitals

werden die Bewirtschaftungskosten (F 2) und die Eigenkapitalkosten (F 3) von dem Gesamtertrag -ggf. Mehrertrag- (F 1) in Abzug gebracht.

[F 4 = F 1 – (F 2:F 3)]

**Zu F 5: Zinssatz für Fremdkapital**

Bei den Zinsen für das einsetzbare Fremdkapital (F 8) ist der vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Grundsätzlich richtet sich der Zinssatz nach dem marktüblichen Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite im Neugeschäft mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

**Zu F 6: Pauschalabschreibung Fremdkapital**

Im Hinblick auf die Verpflichtung des Eigentümers zur Tilgung der Fremdmittel sowie auf die Abnutzung und Entwertung der durch die Modernisierung geschaffenen baulichen Verbesserungen kann eine pauschalierte Abschreibung i.H.v.
max. 2 % der vom Eigentümer zu tilgenden fremden Mittel gewährt werden.

**Zu F 7: Summe**

Summe aus Zinssatz (F 5) und Pauschalabschreibung (F 6)

**Zu F 8: Einsetzbares Fremdkapital**

Zur Berechnung des einsetzbaren Fremdkapitals wird der Grundwert (F 4) mit 100 multipliziert und durch die Summe (F 7) aus Zinssatz (F 5) und Pauschalabschreibung (F 6) dividiert. [F8 = F 4 x 100 / F 7]

**Zu G: Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags**

Der auf der Grundlage der vorstehenden Vorgaben und Erläuterungen ermittelte Kostenerstattungsbetrag stellt den Höchstbetrag dar.

Dieser Höchstbetrag wird berechnet, indem vom berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Aufwand (B 6) die Eigenleistungen (E 3) und das einsetzbare Fremdkapital (F 8) in Abzug gebracht werden. Die Kostenerstattungsbetragsquote wird ermittelt, in dem der Kostenerstattungshöchstbetrag (G 4) mit 100 multipliziert und durch den berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Aufwand (G 1) dividiert wird. [G 5 = G 4 x 100 / G 1]

**Zu H: Höhe des Kostenerstattungsbetrages - Gegenüberstellung**

Durch die Gegenüberstellung des Kostenerstattungsbetrags (G 4) auf der Grundlage der Kostenerstattungsbetragsberechnung und des pauschal ermittelten max. Kostenerstattungsbetrages, der aus dem berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Aufwand (H 1) multipliziert mit der pauschalierten Kostenerstattungsbetragsquote i.H.v. max. 40 % (H 2) resultiert, wird der von Gemeinde festzulegende Höchstbetrag an förderungsfähiger Kostenerstattung an den Eigentümer ermittelt.